

Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zur Sitzungsunterlage des BMFSFJ für die 2. Sitzung der AG „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ am 12. Februar 2019

Wirksamer Kinderschutz

Vorbemerkung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sehen ihre zentrale Aufgabe in der Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung. Ethisches Fundament der Zusammenarbeit ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Sie repräsentieren ca. 90 % der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland.

Die Fachverbände danken für die gute Aufbereitung der Beratungsunterlagen zum Themenkomplex „Wirksamer Kinderschutz“.

Kinder und Jugendliche mit Behinderung weisen eine erhöhte Verletzlichkeit in ihrer Entwicklung auf. Die oft bestehende Erforderlichkeit von Pflege und Therapie und die sich daraus ergebende körperliche Nähe und Abhängigkeit von Dritten können ein zusätzliches Risiko darstellen. Die Einschätzung widerfahrenen Unrechts und die Mitteilungsmöglichkeiten darüber können durch die Behinderung eingeschränkt sein. Ein wirksamer Kinderschutz ist daher ein zentrales Anliegen der Fachverbände. Das gilt sowohl in institutionellen Zusammenhängen wie auch im häuslichen Bereich.



Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Leipziger Platz 15
10117 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.

Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 81-190
Telefax 06035 81-217
bundesverband@anthropoi.de



Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.

Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de



Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

Die Standards im Kinderschutz müssen für alle Kinder und Jugendlichen gelten. Kinderschutz ist unteilbar. Damit die Jugendhilfe ihren besonderen Schutzauftrag im gleichen Maße gegenüber Kindern und Jugendlichen mit Behinderung wahrnehmen kann, bedarf es besonders qualifizierter und sensibilisierter Fachkräfte. Sie müssen mit den Ausprägungen von Behinderung und dem Leben und Alltag von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihren Familien vertraut sein, um Gefährdungen zu erkennen und Risiken einordnen zu können. Das besondere Verhalten eines Kindes mit Behinderung kann im Zusammenhang mit der Behinderung stehen, es kann aber auch seine Ursache in Gewalterfahrung oder Vernachlässigung haben. Der Einsatz von Hilfsmitteln mit freiheitseinschränkender Wirkung (z.B. Stehständer) kann ausschließlich zur Verbesserung der Teilhabe und der Gesundheit erfolgen. Der Einsatz familienunterstützender Hilfen kann bei Überforderungssituationen von Familien mit einem Kind mit Behinderung die wirksamste Maßnahme zum Schutz vor Vernachlässigung und Gewalt sein.

Die Vielfalt der Formen und Ausprägungen von Behinderung und die Unterschiedlichkeit von Lebenssituationen erfordern eine interdisziplinäre Zusammenarbeit der Fachkräfte im Kinderschutz und der Fachkräfte aus dem Bereich des Gesundheitswesens und der Behindertenhilfe. Nur durch die Zusammenarbeit können die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und die Erkenntnisse zur Gefahreneinschätzung zusammengeführt werden. Fachkräfte sowie Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe sollten aktiv in alle Kooperationszusammenhänge der Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere des Kinderschutzes einbezogen werden.

Im Bereich Kinderschutz wäre neben der obenstehenden Qualifizierung sämtlicher Fachkräfte diesbezüglich vor allem auch an eine Einbeziehung von Inklusion und Teilhabe in die Voraussetzungen der Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) zu denken. Hier wird die Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in einer Einrichtung vermutet, wenn u.a. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden. In gleichem Umfang sollte bei der Erteilung der Betriebserlaubnis auch die inklusive Ausrichtung einer Einrichtung und die Förderung der Teilhabe Berücksichtigung finden.

Zu den Tagesordnungspunkten im Einzelnen:

Top 1 Heimaufsicht

Die Fachverbände teilen die Auffassung, dass Kinder und Jugendliche in Einrichtungen aufgrund der räumlichen Entfernung vom Elternhaus, durch die sie der Wahrnehmung der elterlichen Erziehungsverantwortung entzogen sind, und durch

das Zusammenleben mit anderen Kindern und Jugendlichen und dem Fachpersonal ein besonderes Schutzbedürfnis haben, dem durch eine wirksame Heimaufsicht zu entsprechen ist. Die hierzu vorgeschlagenen Handlungsbedarfe und Maßnahmen sind aus Sicht der Fachverbände differenziert zu betrachten.

1. Zuverlässigkeit als Erteilungsvoraussetzung

Das KJSG sieht das Kriterium der „Zuverlässigkeit“ des Trägers im Betriebserlaubnisverfahren entsprechend der Zuverlässigkeit bei erlaubnispflichtigen Gewerben vor. Auf diese Weise werde sichergestellt, dass neben den bisherigen rein einrichtungsbezogenen Eignungskriterien auch trägerbezogene Eignungskriterien in die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen einbezogen würden. Die Neuregelung stelle sicher, dass unzuverlässige Träger vom Rechtsanspruch auf eine Betriebserlaubnis ausgeschlossen würden.

Auch aus Sicht der Fachverbände ist es notwendig, dass im Sinne des Schutzes junger Menschen nur geeignete Leistungserbringer in der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden und hierzu auch ein entsprechendes Verfahren zur Prüfung der Geeignetheit bzw. des Ausschlusses ungeeigneter Anbieter zur Anwendung kommen muss. Entscheidend ist aus Sicht der Fachverbände, dass bei der Einführung eines wie auch immer gearteten neuen Prüfungskriteriums wie hier der „Zuverlässigkeit“ die Trägervielfalt gewährleistet bleibt. Sie erfüllt eine wichtige Schutzfunktion und sichert das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten.

2. Ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung

Das KJSG sieht eine Ergänzung des § 45 Abs. 3 SGB VIII vor, wonach der Träger der Einrichtung mit dem Antrag nachzuweisen hat, dass „den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung“ entsprechende Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse angefertigt werden.

Die Fachverbände teilen die Kritik an der Unschärfe insbesondere des Begriffs der „ordnungsgemäßen Buchführung“, der weitere Konkretisierung benötigt.

Insbesondere die dreijährige Aufbewahrungspflicht von Dienstplänen scheint gerade in kleineren Einrichtungen bedenklich.

§ 45 SGB VIII wurde im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetz 2012 neu gefasst. Die gesetzlichen Vorgaben spiegeln die Erkenntnisse der Runden Tische „Heimerziehung der 50er und 60er Jahre“ wider. Es wird angeregt, eine Evaluation dieser neuen Regelung vorzunehmen. Wenn die Grundsätze der Buch- und Aktenführung nach dem Handels- und Steuerrecht gemeint sind, sollte der Verweis

auf diese Regelungen erfolgen. Diese „Grundsätze“ sind von der Größe und der Struktur der Einrichtung, der Belegung und den angebotenen Leistungen, der Art des Rechtsträgers (Stiftung, gGmbH, e.V.) abhängig. Um die Spezifika des Rechtsträgers der Einrichtung zu berücksichtigen, ist daher die Grundlage der Buch- und Aktenführung auf der Ebene der Länder zu bestimmen.

3. wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers

Die vorgeschlagene Regelung des § 45 Abs.3 Nr.3b KJSG sieht den Nachweis von Aufzeichnungen vor, die Auskunft über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers der Einrichtung geben.

Eine stabile wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers ist die Voraussetzung für die qualifizierte Leistungserbringung und den störungsfreien Betrieb einer Einrichtung. Die Fachverbände stimmen zu, dass dies im Sinne des Kinderschutzes eine notwendige Voraussetzung ist. Aus Sicht der Fachverbände bleibt bei dem Vorschlag allerdings offen, welche Aufzeichnungen konkret durch diese Regelung erstellt werden sollen, inwieweit die Aufsicht der zuständigen Behörde und damit die Kontrolle in den laufenden Betrieb der Einrichtung eingreifen kann und wie häufig der Träger der Einrichtung die wirtschaftliche und finanzielle Lage vorweisen muss. Insofern wird auch bezüglich dieser Regelung Konkretisierungsbedarf gesehen. Schließlich weisen die Fachverbände darauf hin, dass die zuständigen Behörden bereits heute berechtigt sind, regelmäßig Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Qualität in Einrichtungen vorzunehmen. Die Notwendigkeit bzw. der Regelungsbedarf dieser zusätzlichen Nachweispflichten sind angesichts des Eingriffs in die Grundrechte des Trägers aus Art. 12, 14 GG aus den vorgebrachten Ausführungen nicht ersichtlich, auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz muss gewahrt werden.

4. Einrichtungsbegriff

Handlungsbedarf wird in Bezug auf eine bislang nicht vorhandene Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs gesehen.

Hierzu wird in der Sitzungsunterlage umfassend ausgeführt, dass sich in der Praxis insbesondere im Hinblick auf Betreuungsformen mit familienähnlichen Strukturen Abgrenzungsprobleme zu sog. Pflegestellen ergeben. Gleiches gilt für die Abgrenzung in Bezug auf neuartige Betreuungsformen.

Die Fachverbände teilen diese Ansicht. In Bezug auf alle vorgeschlagenen möglichen Definitionen des Begriffs der „Einrichtung“ ergeben sich deutliche Abgrenzungs-

probleme. Weitere Abgrenzungsprobleme werden sich aus heutiger Sicht in Bezug auf die derzeit im Recht der Eingliederungshilfe nach SGB XII verankerten Betreuungsformen ergeben, insbesondere nach Inkrafttreten der Regelungen des SGB IX, 2. Teil ab 2020, die keine Unterscheidung nach stationären Wohnformen und ambulanten Wohnformen bzw. dem Leben in oder außerhalb von Einrichtungen mehr vorsehen. Der in Option 1 des Papiers aufgeworfene Prüfungsauftrag in Hinblick auf die Frage, ob im Verhältnis zum SGB IX die Einrichtungen nach SGB IX aus dem Einrichtungsbegriff herauszunehmen seien, scheint unausgegoren und stellt aus Sicht der Fachverbände vor dem Hintergrund eines inklusiven SGB VIII keine tragfähige Lösung der Abgrenzungsfragen dar.

In Bezug auf eine inklusive Ausgestaltung des SGB VIII sehen die Fachverbände bei den vorgeschlagenen Definitionen zudem die Gefahr, dass auch familienanaloge Angebote der Eingliederungshilfe zukünftig vom Einrichtungsbegriff erfasst werden könnten.

Die Fachverbände sprechen sich angesichts dieser momentanen Gemengelage daher am ehesten für Option 2 aus, wonach auf eine Regelung des Einrichtungsbegriffs verzichtet wird und die von der Rechtsprechung entwickelten Vorgaben gelten.

5. Prüfrechte

Nach dem Vorschlag des KJSG sollen Erweiterungen des Prüfrechts nach § 46 SGB VIII erfolgen. Entsprechend der Begründung sollen zukünftig u.a. auch nicht anlassbezogene Überprüfungen erfolgen können.

Die Fachverbände stimmen überein, dass Prüfungen, auch unangemeldete, im Sinne des Kinderschutzes selbstverständlich notwendig sind. Problematisch ist aus ihrer Sicht aber, im Sinne der Wahrung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit, Prüfungen völlig ohne Anlass durchzuführen. Sie weisen darauf hin, dass die zuständigen Behörden bereits heute berechtigt sind, Prüfungen in Einrichtungen (auch unangemeldet) vorzunehmen und die Träger der Einrichtungen zur Mitwirkung verpflichtet sind. Die Prüfungen erfolgen gesetzmäßig nach „Erfordernissen des Einzelfalls“ d.h. zur Überprüfung von Auflagen, Einhaltung von gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen oder bei bestimmten Anhaltspunkten. Die Fachverbände weisen zudem darauf hin, dass der Begriff „nach den Erfordernissen des Einzelfalls“ ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, der der Konkretisierung bedarf.

Im Zusammenhang mit der Befragung von Kindern und Jugendlichen weisen die Fachverbände noch auf einen Punkt besonders hin:

Die Regelung des nach KJSG neu gefassten § 46 Abs. 3 SGB VIII sieht vor, dass die Zustimmung der Personensorgeberechtigten, außer bei der Abwehr von Gefahren, bei Gesprächen der für die Betriebserlaubnis zuständigen Behörde mit Minderjährigen vorliegen muss.

Die Fachverbände erkennen an, dass mit der Regelung ein Stufensystem vorgesehen ist, das nur bei Gefahr im Verzug zum Wohl der Kinder oder Jugendlichen auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten Einzelgespräche mit den Kindern und Jugendlichen zulässt. Hierbei müssen aus Sicht der Fachverbände allerdings unbedingt die Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen beachtet werden; dies gilt auch für die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. In Bezug auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung bedeutet dies insbesondere, dass zur Vermeidung von zusätzlich belastenden und traumatisierenden Erlebnissen in einem hochsensiblen Bereich Gespräche nur von Fachkräften mit entsprechender Qualifikation und Sensibilität durchgeführt werden, die also entsprechende Kompetenzen in der Kommunikation und Verständigung und in Bezug auf die individuellen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung aufweisen.

Die Befragung von Kindern und Jugendlichen muss zudem barrierefrei erfolgen. Die Fachverbände sprechen sich insoweit auch dafür aus, dass im Regelfall auf Wunsch des Kindes/Jugendlichen bei der Befragung eine Vertrauensperson hinzugezogen wird. Hierbei ist sicherzustellen, dass in der Person der Vertrauensperson liegende Gründe nicht dem Zweck der Befragung zuwider laufen (z.B. Mitarbeiter der Einrichtung, gegen die Vorwürfe untersucht werden).

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung weisen darauf hin, dass die zuständigen Behörden bereits heute ihre Fachkräfte entsprechend qualifizieren müssen, um den Belangen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gerecht zu werden.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung halten im Ergebnis die Option 2 für sachgerecht.

TOP 2 Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen

Die Fachverbände teilen die Einschätzung, dass wirksamer Kinderschutz nur möglich ist, wenn die Grenzen zwischen den Leistungssystemen, den Institutionen und Berufsgruppen überwunden werden und das gesamte professionelle Umfeld des Kindes und der Familie kooperieren. Gesetzliche Regeln, die Hindernisse beseitigen und Zusammenarbeit befördern, werden begrüßt. Die Fachverbände wünschen sich

eine verbesserte und aktive Einbeziehung der Fachkräfte und der Einrichtungen und Dienste für junge Menschen mit Behinderung.

Für einen auf Kooperation aufbauenden Kinderschutz sollte es selbstverständlich sein, dass das Jugendamt Personen, die Anhaltspunkte für eine Gefährdung übermittelt haben, in geeigneter Weise informiert. Wenn dies in der Vergangenheit nicht geschehen ist oder Rechtsunsicherheiten bestanden, sollte diese Verpflichtung gesetzlich klargestellt werden.

§ 4 KKG

Mit der Verlagerung der in § 4 Abs. 3 KKG enthaltenen Befugnis zur Information des Jugendamtes in § 4 Abs. 1 KKG geht zwar keine inhaltliche Änderung einher, durch die Neufassung der Vorschrift geht aber das deutliche Signal aus, dass zuallererst das Jugendamt zu informieren ist. Wenn wirksamer Kinderschutz das Produkt von Kooperation ist, sollte die Verantwortung dafür auch bei den Berufsgeheimnistägern bleiben. Das Risiko der Verantwortungsverlagerung und der Gefährdung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Fachkräften und Betroffenen sollte nicht eingegangen werden. Auf die Regelung sollte daher verzichtet werden.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sprechen sich zu TOP 2 für die Option 2 aus, mit der Einschränkung, dass eine Änderung des § 8a SGB VIII unterbleibt.

TOP 3 Schnittstelle Justiz (Famliengericht/Jugendgerichtshilfe/Strafverfolgungsbehörden)

§ 50 Absatz 2 Satz 2 (3) SGB VIII

Nach den Vorschlägen der Sitzungsunterlage wird Handlungsbedarf dahingehend gesehen, den Hilfeplan im familiengerichtlichen Verfahren vorzulegen und für eine entsprechende Verpflichtung des Jugendamtes eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung lehnen es entschieden ab, das Jugendamt dazu zu verpflichten, Hilfepläne in kindesschutzrechtlichen Verfahren nach §§ 1631b, 1632 Absatz 4, 1666 oder 1666a BGB dem Familiengericht vorzulegen. Eine generelle Vorlage des Hilfeplans in bestimmten Kindschaftssachen nach § 151 FamFG ist bereits aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig. Sie widerspricht dem Grundsatz der Datensparsamkeit, wie er in § 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII zum Ausdruck kommt. Die Notwendigkeit einer solchen Regelung

erschließt sich nicht, da den Familiengerichten bereits heute vielfältige Möglichkeiten einer umfassenden Ermittlung zur Verfügung stehen. Das Familiengericht benötigt für seine Entscheidungsfindung nicht stets alle Sozialdaten aus den Hilfeplänen, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes anvertraut worden sind.

Die vorgeschlagene Regelung birgt aus Sicht der Fachverbände Gefahren, die dem Kinderschutz letztlich zuwider laufen. Hilfepläne enthalten sensible Daten, wie zum Beispiel Aussagen zu problematischen erzieherischen Situationen und zum sozialen Umfeld der Familie. Das Jugendamt ist auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den betroffenen Eltern und Kindern angewiesen, um diese Informationen für den Hilfeplan zu erlangen. Diese Vertrauensbeziehung wird erheblich belastet, wenn das Jugendamt künftig den Hilfeplan in kinderschutrechtlichen Verfahren dem Familiengericht vorlegen soll.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung lehnen es demzufolge auch ab, dass das Familiengericht künftig generell in anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen, die noch nicht für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung relevant sind, einen Hilfeplan anfordern kann. Wirksamer Kinderschutz wird bereits durch die geltenden Unterstützungs- und Mitwirkungspflichten des Jugendamtes nach § 50 SGB VIII i.V.m. §§ 155 FamFG ff. in Kindschaftssachen gewährleistet.

Die Fachverbände sprechen sich für Option 2 aus.

TOP 4 Beteiligung (Interessenvertretung/Beratung von Kindern und Jugendlichen/Ombudsstellen)

§§ 8 Absatz 3, 9a SGB VIII

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen eine Stärkung des Beratungsanspruchs für Kinder und Jugendliche. Es ist gesetzlich sicherzustellen, dass der Zugang zur Beratung nicht nur niedrigschwellig, sondern auch barrierefrei ausgestaltet wird. Kinder und Jugendliche brauchen nicht nur in Gefährdungs- oder Notsituationen einen elternunabhängigen Anspruch auf Beratung. Nur so kann ihr Recht auf Partizipation aus Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention gestärkt werden.

Ombudsstellen

Die Fachverbände teilen die Einschätzung, dass Handlungsbedarf in Bezug auf eine gesetzliche Absicherung der Einrichtung von Ombudsstellen auf bundesgesetzlicher Ebene besteht.

Die entsprechende Regelung im KJSG sieht vor, die Ombudsstelle als externe und

unabhängige Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort im SGB VIII programmatisch zu verankern. Die Ausgestaltung wird dabei in das Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gestellt. Dies wurde wegen des geringen Maßes an Verbindlichkeit und der damit verbundenen Gefahr, dass eine Umsetzung nur unzureichend erfolge, vielfach als nicht sachgerecht kritisiert. Zudem wurde beanstandet, dass die Regelung keine Unabhängigkeit vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleiste.

Die Fachverbände schließen sich diesen Kritikpunkten an. Das Ziel, den Kinderschutz durch ein unabhängiges Beratungs- und Beschwerdesystem zu stärken, kann nur erreicht werden, wenn Ombudsstellen als verpflichtende Regelung im SGB VIII implementiert werden und weisungsfrei vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe arbeiten. Damit sie grundsätzlich allen jungen Menschen zugänglich sind, ist es zudem notwendig, dass sie flächendeckend eingeführt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass auch die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung gegeben ist, die Stellen also zum Beispiel barrierefrei ausgestaltet sind. Zudem sollten Ombudsstellen in das Netz bestehender Beratungsstellen wie z.B. der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX eingebunden sein.

Die Fachverbände sprechen sich daher am ehesten für Option 2 in Verbindung mit Option 3 aus. Die beiden Optionen stellen aus Sicht der Fachverbände keinen Widerspruch dar, vielmehr ist Option 3 als notwendige Ergänzung zu Option 2 zu sehen. Diese ist allerdings dadurch zu ergänzen, dass auch die Einbeziehung von Selbstvertretungsorganisationen und Zusammenschlüsse von jungen Menschen mit Behinderung und deren Familien gewährleistet wird.

Berlin, 01.02.2019